



Aktuelle Informationen zum TV-L

Mainz, den 12.1.2007

Zusatzurlaub für behinderte Beschäftigte

In den letzten Wochen gab es Meinungsverschiedenheiten darüber, ob den behinderten Beschäftigten, die früher Arbeiter/Arbeiterinnen waren und für die der MTArb (§ 49, Abs. 4 Zusatzurlaub) bis 31.10.2006 gültig war, mit einem Grad der Behinderung um mindestens 25 und weniger als 50 v.H. wie bis vor Einführung des TV-L weiterhin drei Tage Zusatzurlaub zu gewähren ist.

Gemäß TV-Überleitungsvertrag steht diesen übergeleiteten Kolleginnen und Kollegen weiterhin der Zusatzurlaub zu, wenn sie am 31.10.2006 darauf einen Anspruch hatten. Dies gilt so lange wie der Behinderungsgrad anerkannt ist und so lange das Arbeitsverhältnis ununterbrochen weitergilt.

Nach dem 31.10.2006 eingestellte Beschäftigte haben dagegen keinen Anspruch. Beamte/ Beamtinnen und ehemalige Angestellte gehören ebenfalls nicht zu dem Personenkreis.